



Gemeinde Hülben  
Landkreis Reutlingen



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und**  
**Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 22.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 20.12.2022 beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Absatz 4 e) wird gestrichen.

**§ 2**

Hinzugefügt wird

**§ 5**

(11) In den Unterkünften ist jegliche Tierhaltung untersagt.

**§ 3**

§ 15 A) Absatz 2 und 3 werden nach § 15 F) fortgeschrieben und erhalten folgende Fassungen:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 5,91 Euro.

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 105,49 Euro.

§ 15 B) Absatz 2 und 3 werden nach § 15 F) fortgeschrieben und erhalten folgende Fassungen:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 5,70 Euro.

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 105,49 Euro.

§ 15 C) Absatz 2 und 3 werden nach § 15 F) fortgeschrieben und erhalten folgende Fassungen:

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 400,84 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Für die Nutzung der gesamten Wohnung im DG durch eine Familie beträgt die Gebühr einschließlich der Betriebskosten 1.476,79 Euro pro Kalendermonat.

§ 15 D) Absatz 2 wird nach § 15 F) fortgeschrieben und erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 142,41 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hülben, den 22.10.2024

Siegmund Ganser  
Bürgermeister



#### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.